



MERKBLATT ZU DEN
Pflichten
der Wirtschaftsakteure



Hubert Aiwanger, Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie und Dr. Rainer Seßner, Geschäftsführer der Bayern Innovativ GmbH



Bayern profitiert vom EU-Binnenmarkt. Ein wichtiger Baustein dieses Binnenmarktes ist die EU-Produktpolitik. Diese Merkblätter sollen die bayerische Wirtschaft hierbei unterstützen und als praktische Hilfe insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen dienen.

Hubert Aiwanger

Bayerischer Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die EU-Kommission hat mit dem „New Legislative Framework“ übergreifende Vorschriften erlassen, die u.a. die produktbezogenen Pflichten der Wirtschaftsakteure in der EU regeln. Damit wird ein einheitlicher Rahmen mit allgemeinen Grundsätzen und Musterbestimmungen für die Vermarktung von sicheren Produkten auf dem europäischen Binnenmarkt gesetzt. Die europäische Marktüberwachungsverordnung VO (EU) 2019/1020 legt übergreifend die Begrifflichkeiten und Vorgaben für die Marktüberwachung in Bezug auf die Wirtschaftsakteure fest. Wirtschaftsakteure sind demnach Hersteller, Bevollmächtigte, Importeure, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt.

In der EU in Verkehr gebrachte Produkte müssen den einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen, und die Wirtschaftsakteure sind für die Konformität der Produkte mit den einschlägigen EU-Richtlinien und EU-Verordnungen für Produktsicherheit verantwortlich. Je nachdem, welche Rolle diese jeweils in der Lieferkette spielen, bestehen unterschiedliche, abgestufte Pflichten.

Damit soll ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit und beim Verbraucher- und Umweltschutz gewährleistet sowie ein fairer Wettbewerb auf dem Unionsmarkt sichergestellt werden.

Von allen Wirtschaftsakteuren wird erwartet, dass sie verantwortungsvoll und in voller Übereinstimmung mit den geltenden rechtlichen Anforderungen handeln, wenn sie Produkte in Verkehr bringen oder auf dem Markt bereitstellen.

Da bestimmte Aufgaben nur vom Hersteller wahrgenommen werden können, muss klar zwischen dem Hersteller und den in der Vertriebskette nachgeschalteten Akteuren unterschieden werden. Denn nur der Hersteller kennt den Entwurfs- und Fertigungsprozess in allen Einzelheiten und ist somit am besten für die Durchführung des gesamten Konformitätsbewertungsverfahrens geeignet. Außerdem muss zwischen Importeur und Händler unterschieden werden, da der Importeur Produkte aus Drittländern in den Unionsmarkt einführt. Der Importeur muss sicherstellen, dass diese Produkte mit den in der EU geltenden Anforderungen übereinstimmen. Aber auch Fulfilment-Dienstleister haben bestimmte Pflichten und müssen u.a. mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten.

Dieses Merkblatt erläutert die grundsätzlichen Begriffe und fasst die übergreifenden Verpflichtungen von Herstellern, Bevollmächtigten, Importeuren, Händlern und Fulfilment-Dienstleistern mit Bezug auf das Inverkehrbringen/Bereitstellen von sicheren und gesetzeskonformen Produkten zusammen.

Außerdem werden Aspekte der Haftung dargestellt.

Rechtliche Grundlagen in der Europäischen Union (EU)

Das Inverkehrbringen/Bereitstellen von Produkten wird in der Hauptsache durch folgende EU-Vorschriften geregelt:

- Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten (relevant für die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften)
- EU-Harmonisierungsvorschriften für bestimmte Sektoren (z.B. Maschinenrichtlinie, Spielzeugrichtlinie, Niederspannungsrichtlinie, Medizinprodukteverordnung, ...)
- EU-Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit
- Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Marktüberwachung und die Konformität von Produkten
- Verordnung (EG) 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung
- Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind

Harmonisierter Bereich

Produkte, die in den Anwendungsbereich der EU-Harmonisierungsvorschriften fallen, müssen die dort festgelegten grundlegenden Anforderungen erfüllen. Das heißt, vor dem Inverkehrbringen muss i.d.R.:

- eine Konformitätsbewertung durchgeführt worden sein,
- technische Unterlagen für den Nachweis der Konformität erstellt sein,
- eine EG-/EU-Konformitätserklärung ausgestellt und
- die CE-Kennzeichnung angebracht sein

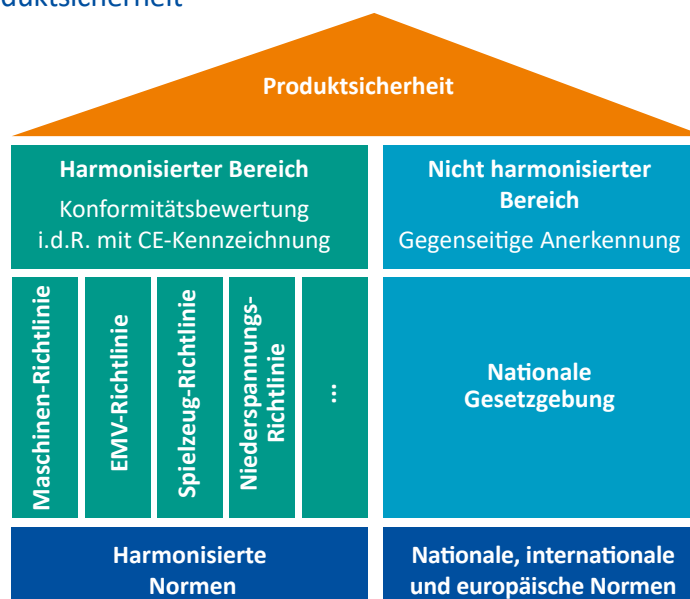
(siehe auch nachfolgendes Schaubild Produktsicherheit).

Darüber hinaus gibt es Produkte, für die keine Harmonisierungsvorschriften zutreffen, wie z.B. Möbel, Dekorationsgegenstände, Schreibwaren oder einfache mechanische Vorrichtungen. Für diese Produkte gelten i.d.R. die Grundprinzipien der allgemeinen Produktsicherheit sowie nationale Vorschriften, die nach dem EU-Vertrag und der Verordnung (EU) 2019/515 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind, gegenseitig anerkannt werden müssen.

Produktinformationsstellen in jedem Mitgliedstaat helfen bei Problemen der gegenseitigen Anerkennung und Fragen zu den für ein Produkt geltenden nationalen Vorschriften bzw. Genehmigungspflichten.

<https://netzwerke.bam.de/Netzwerke/Navigation/DE/Produktinfostellen/produktinfostellen-uebersicht.html>

Schaubild Produktsicherheit



Um die einzelnen Regelungen mit Bezug auf Produktsicherheit besser verstehen zu können, werden in der folgenden Aufstellung zunächst die einschlägigen Begriffe erläutert, die den o.g. EU-Rechtsvorschriften entnommen sind:

Bereitstellung auf dem Markt

Jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Inverkehrbringen

Die erstmalige Bereitstellung eines Produkts auf dem Unionsmarkt.

Hersteller

Jede natürliche oder juristische Person, die ein Produkt herstellt bzw. entwickeln oder herstellen lässt und dieses Produkt unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Handelsmarke vermarktet.

Bevollmächtigter

Jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die von einem Hersteller schriftlich beauftragt wurde, in seinem Namen bestimmte Aufgaben in Erfüllung der einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union oder Anforderungen der Verordnung über die Marktüberwachung wahrzunehmen.

Einführer/Importeur

Jede in der Union ansässige natürliche oder juristische Person, die ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr bringt.

Händler

Jede natürliche oder juristische Person in der Lieferkette, die ein Produkt auf dem Markt bereitstellt, mit Ausnahme des Herstellers oder des Importeurs.

Fulfilment-Dienstleister

Jede natürliche oder juristische Person, die im Rahmen einer Geschäftstätigkeit mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen anbietet:

- Lagerhaltung
- Verpackung
- Adressierung
- Versand

von Produkten, an denen sie kein Eigentumsrecht hat, ausgenommen Postdienste, Paketzustelldienste und alle sonstigen Postdienste oder Frachtverkehrsdienstleistungen.

Wirtschaftsakteure

Hersteller, Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister oder jede andere natürliche oder juristische Person, die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Herstellung von Produkten, deren Bereitstellung auf dem Markt oder deren Inbetriebnahme gemäß den einschlägigen Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterliegt.

Technische Spezifikation

Ein Dokument, in dem die technischen Anforderungen vorgeschrieben sind, denen ein Produkt, ein Verfahren oder eine Dienstleistung genügen müssen.

Harmonisierte Norm

Eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen, von den Europäischen Normungsgremien ausgearbeitet und im Amtsblatt der EU veröffentlicht wurde.

Akkreditierung

Bestätigung durch eine nationale Akkreditierungsstelle, dass eine Konformitätsbewertungsstelle die in harmonisierten Normen festgelegten Anforderungen und gegebenenfalls zusätzliche Anforderungen, einschließlich solcher in relevanten sektoralen Akkreditierungssystemen, erfüllt, um eine spezielle Konformitätsbewertungstätigkeit durchzuführen.

Nationale Akkreditierungsstelle

Die einzige Stelle in einem Mitgliedstaat, die im Auftrag dieses Staates Akkreditierungen durchführt.

Konformitätsbewertung

Das Verfahren zur Bewertung, ob spezifische Anforderungen an ein Produkt, ein Verfahren, eine Dienstleistung, ein System, eine Person oder eine Stelle erfüllt worden sind.

Konformitätsbewertungsstelle

Eine notifizierte Stelle, die Konformitätsbewertungstätigkeiten einschließlich Kalibrierungen, Prüfungen, Zertifizierungen und Inspektionen durchführt.

Rückruf

Jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Endnutzer bereits bereitgestellten Produkts abzielt.

Rücknahme

Jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein in der Lieferkette befindliches Produkt auf dem Markt bereitgestellt wird.

CE-Kennzeichnung

Kennzeichnung, durch die der Hersteller erklärt, dass das Produkt den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Europäischen Union über ihre Anbringung festgelegt sind.

Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union

Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Harmonisierung der Bedingungen für die Vermarktung von Produkten.

Pflichten der Wirtschaftsakteure – Hintergrund

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure sind, wie im Beschluss Nr. 768/2008/EG und in der Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 dargelegt, abhängig von der jeweiligen Rolle im Herstellungs-, Liefer- und Vertriebsprozess des Produktes:

Hersteller

Der Hersteller vermarktet ein Produkt unter seinem Namen oder seiner Marke. Dabei ist es unerheblich, ob er das Produkt selbst herstellt oder es herstellen lässt. Er hat folgende Aufgaben:

- Durchführung der Konformitätsbewertung seines Produktes.
- Gewährleistung, dass Produkte nach den grundlegenden Schutz- und Sicherheitsanforderungen gemäß den geltenden EU Vorschriften entworfen und hergestellt werden.
- Erstellung der technischen Unterlagen.
- Erstellung der Betriebsanleitung/Gebrauchsanleitung und der Sicherheitsinformationen.
- Ausstellen der EU-Konformitätserklärung/Einbauerklärung/Leistungserklärung.
- Anbringen der CE Kennzeichnung und ggf. anderer Kennzeichnungen.
- CE-Kennzeichnung des Produkts mit einer eindeutigen Identifikation (z.B. Typen-, Chargen-, oder Seriennummer) und mit Namen oder eingetragenen Handelsnamen/eingetragene Handelsmarke und seiner Kontaktanschrift.
- Sicherstellung der Konformität der Serienprodukte (qualitätssichernde Maßnahmen).
- Überwachung der in Verkehr befindlichen bzw. auf dem Markt bereitgestellten Produkte, ggf. durch Stichproben (Produktbeobachtung).
- Kooperation mit Marktüberwachungsbehörden bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Risiken mit dem Produkt (Korrekturaktivitäten), auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörden.

Bevollmächtigte

Der Bevollmächtigte ist in der Gemeinschaft ansässig und wird vom Hersteller schriftlich beauftragt, in seinem Namen bestimmte Verpflichtungen zu erfüllen.

Ausgenommen von diesen übertragenen „Herstellerpflichten“ sind die Gewährleistung, dass die Produkte gemäß den Anforderungen der geltenden EU-Harmonisierungsvorschriften entworfen und hergestellt sind, sowie die Erstellung der Technischen Unterlagen.

Der Bevollmächtigte hat zusätzlich zu seinem Mandat immer folgende Aufgaben:

- Überprüfung und Sicherstellung der Verfügbarkeit der technischen Unterlagen sowie mit den Marktüberwachungsbehörden kooperieren.
- Bereithalten der EU-Konformitätserklärung.
- Er stellt den Marktüberwachungsbehörden auf Aufforderung eine Kopie des Mandats des Herstellers zur Verfügung.
- Bevollmächtigte müssen über die geeigneten Mittel zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verfügen.

Einführer (Importeur)

Der Einführer ist in der Union ansässig und bringt ein Produkt aus einem Drittstaat auf dem Unionsmarkt in Verkehr. Seine Pflichten bauen auf denen des Herstellers auf. Er hat folgende Aufgaben:

- Er bringt nur konforme Produkte in der Union in Verkehr bzw. stellt sie auf dem Markt bereit.
- Er gewährleistet, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt hat.
- Er stellt sicher, dass die technischen Unterlagen erstellt und verfügbar sind.
- Er stellt sicher, dass dem Produkt Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen beiliegen.
- Bereithalten der EU-Konformitätserklärung.
- Er muss seinen Namen und seine Kontaktanschrift prioritär auf dem Produkt angeben. Ausnahmen gelten in Fällen, in denen die Größe oder die materielle Beschaffenheit des Produkts dies nicht erlauben oder die Verpackung geöffnet werden müsste. Dann ist die Kennzeichnung auf der Verpackung und/oder in den Begleitdokumenten möglich.
- Er sorgt für geeignete Lager- und Transportbedingungen.
- Überwachung der in Verkehr befindlichen bzw. auf dem Markt bereitgestellten Produkte, ggf. durch Stichproben (Produktbeobachtung).
- Kooperation mit Marktüberwachungsbehörden bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Risiken mit dem Produkt (Korrekturaktivitäten), auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörden.

Händler

Der Händler stellt ein Produkt auf dem Markt bereit, nachdem es vom Hersteller oder vom Einführer in Verkehr gebracht wurde. Er erwirbt Produkte für den weiteren Vertrieb entweder beim Hersteller, beim Einführer oder einem anderen Händler.

Er hat folgende Aufgaben:

- Er bringt nur konforme Produkte in der EU in Verkehr, bzw. stellt nur konforme Produkte auf dem Markt bereit.
- Er muss gebührende Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass seine Handhabung des Produkts nicht die Konformität des Produkts negativ beeinflusst.
- Er überprüft, ob das Produkt mit der Konformitätskennzeichnung, Name und Anschrift des Herstellers/Einführers und einer Typ-/Chargen-/Seriennummer versehen ist, ob die Konformitätserklärung sowie Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen in einer leicht verständlichen Sprache dem Produkt beigelegt sind.
- Er sorgt für geeignete Lager- und Transportbedingungen.
- Kooperation mit Marktüberwachungsbehörden bei allen Maßnahmen zur Abwehr von Risiken mit dem Produkt (Korrekturaktivitäten), auf eigene Initiative oder auf Aufforderung durch die Marktüberwachungsbehörden.

Fulfilment-Dienstleister

Der Fulfilment-Dienstleister erbringt mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen für andere Wirtschaftsakteure:

- Lagerhaltung
- Verpackung
- Adressierung von Produkten
- Versand von Produkten

Der Fulfilment-Dienstleister hat folgende Aufgaben:

- Er muss in Bezug auf die von Ihnen abgewickelten Produkte mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten. In besonderen Fällen wird der Fulfilment-Dienstleister zu einem Wirtschaftsakteur mit weitreichenden Pflichten (vgl. Art. 4 VO (EU) 2019/1020).

Übergreifende Pflichten

Jeder Wirtschaftsakteur muss auf Verlangen der Behörden die Wirtschaftsakteure benennen können, von denen sie ein Produkt bezogen bzw. an die sie eines abgegeben haben (während eines Zeitraumes von mindestens 10 Jahren).

Ändert ein Einführer oder Händler ein Produkt derart, dass die Konformität mit den geltenden Anforderungen beeinträchtigt sein kann oder er liefert es unter seinem eigenen Namen, so übernimmt er die Rolle des Herstellers und muss dessen Verpflichtungen erfüllen.

Diese Auflistung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die konkreten Pflichten der einzelnen Wirtschaftsakteure sind den entsprechenden Harmonisierungsrechtsvorschriften zu entnehmen.

Ein in der EU niedergelassener Wirtschaftsakteur ist für bestimmte Produkte verpflichtend

Bestimmte Produkte dürfen nur dann auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden, wenn es einen in der EU niedergelassenen Wirtschaftsakteur gibt, der den Behörden auf Verlangen Informationen übermitteln oder bestimmte Maßnahmen ergreifen kann. Ein solcher Wirtschaftsakteur ist nur für bestimmte Produktbereiche erforderlich, die im Artikel 4 Absatz 5 der VO (EU) 2019/1020 aufgelistet sind. Das betrifft u.a. Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen, elektrische Betriebsmittel, Spielzeug, Funkanlagen, Druckgeräte sowie elektromagnetische Verträglichkeit.

Dieser Wirtschaftsakteur kann sein:

- ein in der EU niedergelassener Hersteller.
- ein Einführer, wenn der Hersteller nicht in der EU niedergelassen ist.
- ein Bevollmächtigter, der schriftlich vom Hersteller beauftragt wurde, die besonderen Aufgaben zu erfüllen oder
- ein in der EU niedergelassener Fulfilment-Dienstleister für die von ihm abgewickelten Produkte, soweit es keinen in der EU niedergelassenen Hersteller, Einführer oder Bevollmächtigten gibt.

Die Aufgaben dieser Wirtschaftsakteure sind oben beschrieben.

Grundsätzliches zur Produkthaftung und Verschuldenshaftung in Deutschland

Unter Produkthaftung versteht man die Haftung eines Wirtschaftsakteurs für Schäden, die aus der Benutzung seiner Produkte resultieren. Sie umfasst nur Schäden, die an anderen Sachen als dem eigentlichen Produkt selbst entstehen. Darüber hinaus erfasst die Produkthaftung Personenschäden durch fehlerhafte Produkte.

Die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsrichtlinie) gilt für alle Produkte, die nicht den Produktsicherheitsvorschriften der Union genügen. Hersteller, Bevollmächtigte, Importeur oder Händler, die nichtkonforme Produkte in Verkehr gebracht haben, haften gemäß dieser Richtlinie für Schäden (siehe Abschnitt Produkthaftung).

In Deutschland ist die Produkthaftung im Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG) als zwingendes Recht geregelt und kann daher vertraglich nicht abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Produkthaftung ist eine verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung. Dies bedeutet, dass der Hersteller auch dann haftet, wenn ihm weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden können.

Die Bestimmungen des ProdHaftG existieren parallel zur Verschuldenshaftung aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§§ 437 Nr.3, 280 Abs.1; § 823 (BGB)), so dass beispielsweise Sachmängelansprüche von der Haftung nach dem ProdHaftG unberührt bleiben.

Produkthaftungsansprüche sind zu unterscheiden von Mängelansprüchen, die sich entweder aus dem mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufvertrag oder einer Garantie ergeben können.

Voraussetzung für die Haftung nach ProdHaftG

Es muss ein fehlerhaftes Produkt vorliegen. Ein Produkt ist gemäß dem ProdHaftG jede bewegliche Sache, auch wenn sie Teil einer anderen Sache ist, sowie Elektrizität.

Ein Fehler liegt vor, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände berechtigten Sicherheitserwartungen des Verbrauchers nicht erfüllt werden. Diese können sich aus der Darbietung, dem üblicherweise zu erwartenden Gebrauch und/oder dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens ergeben.

Nach dem Produkthaftungsgesetz sind für fehlerhafte Produkte haftbar:

- der tatsächliche Hersteller des Endprodukts oder der Hersteller eines zugelieferten Teilprodukts, sofern dieses fehlerhaft war und dadurch den Schaden verursacht hat,
- der Importeur eines Produkts von außerhalb des EWR,
- der Händler, soweit er auf dem Produkt seinen Namen, sein Warenzeichen oder ein anderes unterscheidungskräftiges Kennzeichen anbringt,
- Jeder Händler (Lieferant), wenn der Hersteller des Produkts nicht festgestellt werden kann.

Verschuldenshaftung nach § 823 BGB

Unberührt vom ProdHaftG besteht in Deutschland eine Verschuldenshaftung (deliktische Haftung) mit der Pflicht zum Schadensersatz, basierend auf den Vorschriften der unerlaubten Handlung nach § 823 BGB:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Aus § 823 Abs. 1 BGB werden Verkehrssicherungspflichten abgeleitet, deren Verletzung eine Haftung begründet. Im Bereich Produkthaftung wurden verschiedene Fallgruppen der Haftung entwickelt, wonach ein Wirtschaftsakteur insbesondere in folgenden Fällen haftet:

- **Konstruktionsfehler** (Fehler, die sämtlichen Produkten der gleichen Serie anhaften).
- **Fabrikationsfehler** (Produktionsfehler, die nur einzelne Stücke einer Serie betreffen),
- **Instruktionsfehler** (Mangelhafte Gebrauchsanweisungen oder nicht ausreichende Warnungen vor Gefahren bei der Benutzung des Produkts) und
- **Verletzung von Produktbeobachtungspflichten** (zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens ist das Produkt in Ordnung. Später gibt es sicherheitsrelevante Reklamationen oder es kommt zu ersten Schadensfällen. Der Hersteller reagiert jedoch nicht, so dass weitere Schadensfälle eintreten).

Verschuldenshaftung aus Vertrag nach §§ 437 Nr. 3, 280 Abs.1 BGB (Mangelfolgeschäden)

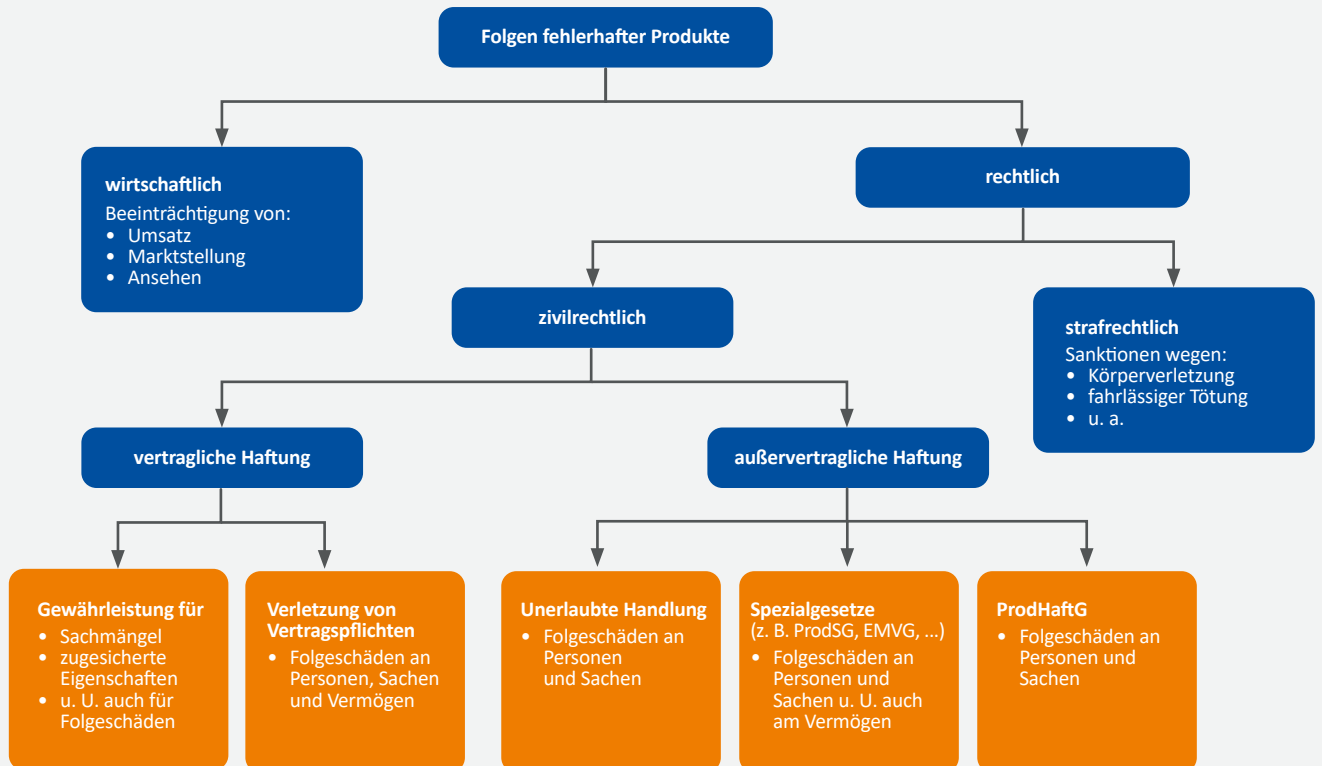
Eine verschuldensunabhängige Haftung für fehlerhafte Produkte kann sich auch aus einer vertraglichen Beziehung ergeben (vertragliche Haftung). Jeder Wirtschaftsakteur als Verkäufer haftet aus dem Kaufvertrag für alle Schäden, die seinem unmittelbaren Vertragspartner (Käufer) an anderen Rechtsgütern als der eigentlichen Kaufsache entstehen. Voraussetzung ist, dass der Verkäufer für den Fehler des Produkts verantwortlich ist (Pflichtverletzung).

Strafrechtliche Konsequenzen

In Einzelfällen kann es in Deutschland auch eine strafrechtliche Verfolgung von Einzelpersonen geben. Dies ist insbesondere dann wahrscheinlich, wenn eine fahrlässige Körperverletzung oder gar Tötung einer Person vorliegt.

Im nachfolgenden Schaubild sind die Aspekte der Haftung übersichtlich zusammengefasst. Demnach können bei der außervertraglichen Haftung drei unterschiedliche Grundlagen vor Gericht zum Tragen kommen: BGB, ProdHaftG und/oder eines der Spezialgesetze.

Zusammenfassende Übersicht zur Produkthaftung in Deutschland



Detaillierte Kenntnisse der für das Produkt zutreffenden gesetzlichen Vorschriften und Normen sind bei der Konformitätsbewertung unabdingbar, siehe auch den Punkt weitere Merkblätter und Leitfäden.

Weitere Informationen

Weitere Information und Beratung zur Produktkonformität erhalten Sie hier:

Bayern Innovativ GmbH | Normen und CE-Beratung
Am Tullnaupark 8 | 90402 Nürnberg

Edwin Schmitt

Tel: 0911 20671-933

edwin.schmitt@bayern-innovativ.de

Gerd Engelhardt

Tel: 0911 20671-931

gerd.engelhardt@bayern-innovativ.de

Für alle Binnenmarktfragen können Sie auch die EU-Beratungsstellen des „Enterprise-Europe-Network“ in Bayern kontaktieren: www.een-bayern.de

Bezugsquellen für EU-Richtlinien/-Verordnungen und Gesetze

Gesetzgebungsportal der EU (Download kostenlos): <http://eur-lex.europa.eu/>

Deutsche Gesetze (Download kostenlos): www.gesetze-im-internet.de/

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH

Am DIN-Platz
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin
Tel: +49 30 58885700-70
kundenservice@beuth.de
www.beuth.de

Veröffentlichte Merkblätter

2014/35/EU	Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln
2009/48/EG	Sicherheit von Spielzeug
2014/30/EU	Elektromagnetische Verträglichkeit
(EU) 425/2016	Persönliche Schutzausrüstungen
(EU) 426/2016	Gasverbrauchseinrichtungen
(EU) 745/2017	Medizinprodukte (in Vorbereitung)
2014/68/EU	Sicherheit von Druckgeräten
2006/42/EG	Sicherheit von Maschinen
2000/14/EG	Umweltbelastende Geräuschemissionen von Geräten und Maschinen „OUTDOOR-Richtlinie“
2014/53/EU	Funkanlagen
2009/125/EG	Umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte und
(EU) 2017/1369	Energieverbrauchskennzeichnung
2011/65/EU	Beschränkung der Verwendung von Gefahrstoffen in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
Allg. Merkblatt	Anwendung von Normen im Rahmen der CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	CE-Kennzeichnung – Überblick über die Rahmenregelungen
Allg. Merkblatt	Risikoanalyse und -bewertung zur CE-Kennzeichnung
Allg. Merkblatt	Pflichten der Wirtschaftsakteure

Wichtig: Für Betroffene ist es unerlässlich, über diese Kurzinformation hinaus die entsprechenden Volltexte der EU-Richtlinien/-Verordnungen in der aktuellen Ausgabe eingehend zu studieren!



Weitere Merkblätter und Leitfäden finden Sie auf der Internetseite der Bayern Innovativ GmbH
www.bayern-innovativ.de/de/ce-info

Das Merkblatt wurde von Bayern Innovativ in Gemeinschaftsarbeit mit den Mitgliedern des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ erstellt und abgestimmt. Die erstellten Inhalte unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Eine Vervielfältigung, Bearbeitung, Verarbeitung oder Verwertung bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“. Soweit die Inhalte dem Urheberrecht Dritter unterliegen, sind diese als solche gekennzeichnet. Die Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts kann dessen ungeachtet nicht übernommen werden.

Mitglieder des Arbeitskreises „Europäische Normung und Qualitätssicherung“ beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Energie und Technologie:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft,
Landesentwicklung und Energie

DIN – Ausschuss Normenpraxis ANP

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken

Bayerische Staatsministerium für Wohnen,
Bau und Verkehr

LGAD Landesverband Bayern
Großhandel - Außenhandel - Dienstleistungen e.V.

Bayern Innovativ GmbH
Normen und CE-Beratung

TÜV Rheinland LGA Products GmbH
Zertifizierungsstelle

Bayerischer Handwerkskammertag

TÜV SÜD AG
Konzernbereich für Akkreditierung,
Zertifizierung und Normenwesen

Bayerischer Industrie und Handelskammertag

VDI Verein Deutscher Ingenieure

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Ansprechpartner für den Arbeitskreis:

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Dr. Petra Schmitt

Prinzregentenstraße 28

80525 München

Tel: 089 2162-2489

petra.schmitt@stmwi.bayern.de

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Bayern Innovativ GmbH
Am Tullnaupark 8
90402 Nürnberg
T +49 911 20671-0
info@bayern-innovativ.de
www.bayern-innovativ.de

GESCHÄFTSFÜHRER
Dr. Rainer Seßner

REDAKTIONSTEAM
Arbeitskreis Europäische
Normung und Qualitätssicherung

BILDNACHWEISE
Titel: iStock@filadendron

Ausgabestand
01/2023

Die Bayern Innovativ GmbH ist seit ihrer Gründung im Jahr 1995 wichtiger Bestandteil der Innovationspolitik des Freistaats Bayern und wird vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie institutionell gefördert.

Vision der Bayern Innovativ GmbH ist ein Bayern, in dem jede tragfähige Idee und Technologie zur Innovation wird. Dazu initiiert und unterstützt die Bayern Innovativ GmbH Innovationsprozesse in der mittelständischen Wirtschaft und im Handwerk Bayerns. Dies geschieht insbesondere durch die Verbreitung neuen innovationsrelevanten Wissens sowie durch die Förderung des Technologietransfers in die Wirtschaft und der Zusammenarbeit innerhalb der Wirtschaft.

Neben der Organisation von Netzwerken in fünf Spezialisierungsfeldern – Digitalisierung, Energie, Gesundheit, Material & Produktion und Mobilität – bietet Bayern Innovativ seinen Kundinnen und Kunden ein umfangreiches Beratungsangebot. Dieses umfasst Dienstleistungen für ein erfolgreiches Technologie- und Innovationsmanagement, zum Patentwesen, zu Fragen der Kultur- und Kreativwirtschaft, zur Teilnahme an internationalen Innovations- und Kooperationsprojekten und zur Projektförderung.

Außerdem werden die bayerischen Wirtschaftsakteure in Fragen zur Anwendung von Produktsicherheitsvorschriften und Normen sowie insbesondere zu Themen rund um die CE-Kennzeichnung informiert und beraten.

Bayern Innovativ ist Projektträger mehrerer bayerischer Förderprogramme und navigiert als Förderlotse zu weiteren Förderprogrammen des Freistaats Bayern, des Bundes und der EU.

Für einen optimalen Wissenstransfer organisiert Bayern Innovativ hochkarätige Kongresse, Arbeitskreise, Workshops, Coachings und weitere Events. Der „Gemeinschaftsstand Bayern Innovativ“ öffnet Unternehmen und Forschungseinrichtungen kostengünstig das Tor zu internationalen Leitmesse.

Im Fokus unserer Aktivitäten stehen insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Start-ups.

www.bayern-innovativ.de